

Aktenzeichen: 7 AZR 242/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 16. Mai 1984

- 7 AZR 242/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 21. Oktober 1980

Duisburg

- 2 Ca 708/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. März 1981

Düsseldorf

- 24 Sa 1559/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatzanspruch gegen Konkursverwalter

Gesetz:

KO § 82

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 242/81

24 Sa 1559/80 Düsseldorf

Verkündet am
16. Mai 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Bea für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. März



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1981 - 24 Sa 1559/80 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Duisburg vom 21. Oktober 1980
- 2 Ca 708/80 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und
der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit 1958 bei einer Kommanditgesellschaft als
Angestellter beschäftigt. Über das Vermögen der Gesellschaft
wurde am 4. Januar 1979 das Konkursverfahren eröffnet und der
Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Für die in der Zeit vom
5. Januar bis 28. Februar 1979 geleisteten Dienste erhielt der
Kläger infolge Unzulänglichkeit der Konkursmasse keine Vergütung;
er erhielt jedoch nachträglich Arbeitslosengeld. In Höhe der
Differenz von 1.802,08 DM nimmt er den Beklagten persönlich in
Anspruch.

Der Kläger hat hierzu die Auffassung vertreten, der Beklagte
hafte für den entstandenen Schaden, weil er schuldhaft gegen
seine Pflichten als Konkursverwalter verstoßen habe. Der Kläger
hat behauptet, unmittelbar nach Konkurseröffnung dem Beklagten
unmißverständlich erklärt zu haben, er beabsichtige nicht, die
Arbeit fortzusetzen, da bei einem in Konkurs geratenen Unterneh-
men die Gehaltsansprüche in der Regel nicht mehr befriedigt wer-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den könnten. Der Beklagte habe ihm jedoch durch die Ankündigung von Schadenersatzansprüchen und durch die Drohung, ihn gerichtlich zur Weiterarbeit anhalten und notfalls von der Polizei holen zu lassen, zur Weiterarbeit veranlaßt. Hierdurch habe ihn der Beklagte zum Massegläubiger gemacht, ohne die Gehaltszahlung gewährleisten zu können; dies habe der Beklagte erkennen müssen.

Der Kläger hat beantragt,

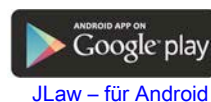
den Beklagten zur Zahlung von 1.802,08 DM an den Kläger zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, dem Kläger in der bezeichneten Weise gedroht zu haben, und die Ansicht vertreten, daß ihn kein Verschulden treffe. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Konkursverfahrens sei er auf die Weiterarbeit des Klägers angewiesen gewesen. Der Kläger sei allein durch den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Massegläubiger geworden. Einen neuen Arbeitsvertrag habe er mit dem Kläger nicht abgeschlossen. Die Unzulänglichkeit der Konkursmasse, die ihm nicht angelastet werden könne, sei bis 28. Februar 1979 nicht erkennbar gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten persönlich nach dem Klageantrag verurteilt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des Ersturteils, denn die Klage ist nicht schlüssig.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, der Beklagte hafte gemäß § 82 KO für den dem Kläger entstandenen Schaden, denn der Beklagte habe sich in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter gegenüber dem Kläger als Massegläubiger einer Pflichtverletzung schuldig gemacht. Zum Pflichtenkreis des Konkursverwalters gehöre es, die Begründung von Masseverbindlichkeiten zu unterlassen, wenn sie aus der Masse nicht befriedigt werden könnten. Im Entscheidungsfalle sei der Kläger nicht bereits kraft Gesetzes, sondern erst durch Handlungen des Konkursverwalters Massegläubiger geworden. Denn infolge der Unzulänglichkeit der Masse sei der Kläger angesichts der Befürchtung, daß seine Gehaltsansprüche nicht mehr erfüllt werden könnten, zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt gewesen. Der Beklagte habe den Kläger jedoch daran gehindert, diese vom Kläger beabsichtigte fristlose Kündigung auszusprechen und gleichzeitig unter widerrechtlicher Androhung harter gerichtlicher und polizeilicher Maßnahmen vom Kläger verlangt, seine Arbeitsleistung zur Konkursmasse weiterhin zu erbringen. Allein durch dieses pflichtwidrige und schuldhafte Verhalten habe der Beklagte den Kläger zum Massegläubiger gemacht; allein hierdurch seien dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche erwachsen. Zwar hafte der Beklagte dem Kläger nicht auf Erfüllung des über die Konkurseröffnung hinaus fortgesetzten Arbeitsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Gehaltszahlungspflicht, wohl aber ge-



mäß § 82 KO auf Schadenersatz wegen Verletzung seiner Pflichten als Konkursverwalter. Der Schadenersatzanspruch des Klägers gehe gemäß § 249 BGB dahin, daß der Kläger so zu stellen sei, als sei die Pflichtverletzung nicht eingetreten. Ohne die Pflichtverletzung aber wäre es nicht zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Konkurseröffnung gekommen. Da die vom Kläger erbrachten Leistungen nicht rückgängig zu machen seien, bestehe im vorliegenden Fall der Schaden darin, daß der Kläger durch die vom Beklagten veranlaßte Arbeitsleistung über einen Zeitraum von nahezu zwei Monaten keinerlei Gegenleistung aus der Masse erhalten habe. Der Kläger könne hierfür vom Beklagten eine Entschädigung in Höhe des Betrages verlangen, der für seine Arbeitsleistung zu zahlen gewesen wäre.

II. Diese Würdigung hält der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nicht stand. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht nicht hinreichend klar zwischen einem Erfüllungs- und einem Schadenersatzanspruch unterschieden und ferner verkannt, daß die vom Kläger behaupteten Pflichtverletzungen des Beklagten nicht dafür ursächlich geworden sind, daß der Kläger keine Arbeitsvergütung erhalten hat.

1. Einen Erfüllungsanspruch (Anspruch auf Gehaltszahlung für die Zeit vom 5. Januar bis 28. Februar 1979) hat der Kläger gegenüber dem Beklagten persönlich nicht erworben. Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die Zeit nach Konkurseröffnung sind Masseverbindlichkeiten. Diese hat der Konkursverwalter nicht persönlich, sondern lediglich aus der Konkursmasse zu erfüllen. Auch

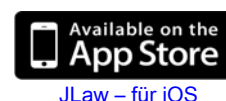


wenn die Konkursmasse hierfür nicht ausreicht, trifft den Konkursverwalter keine persönliche Erfüllungspflicht, mag die Masseverbindlichkeit auch erst durch Handlungen des Konkursverwalters begründet worden sein und der Konkursverwalter hierbei sogar pflichtwidrig gehandelt haben.

a) Gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO haftet gerade auch für Verbindlichkeiten, die der Konkursverwalter erst durch eigene Handlungen begründet, nur die Konkursmasse, nicht aber der Konkursverwalter persönlich. Entgegen der Ansicht des Klägers und des Landesarbeitsgerichts ist deshalb unerheblich, ob es zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und der Arbeitsleistung über den 4. Januar 1979 hinaus nur durch das Verhalten des Beklagten gekommen ist.

Ein Erfüllungsanspruch gegen den Beklagten persönlich käme nur in Betracht, wenn dieser mit dem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, der vom Beklagten persönlich erfüllt werden sollte, abgeschlossen oder in sonstiger Weise (etwa im Wege des Schuldbeitritts oder der Bürgschaft) rechtsgeschäftlich erklärt hätte, für die Gehaltsansprüche persönlich eintreten zu wollen. Dies hat jedoch der Kläger selbst nicht behauptet; auch das Landesarbeitsgericht hat derartige Feststellungen nicht getroffen.

b) Ein Erfüllungsanspruch gegenüber dem Konkursverwalter persönlich entsteht auch nicht dadurch, daß sich dieser bei der Begründung einer Masseverbindlichkeit pflichtwidrig verhält, etwa in der Weise, daß er im Falle erkennbarer Masseunzulänglichkeit



den Gläubiger hierauf nicht hinweist (vgl. BGH Urteil vom 4. Juni 1958, LM Nr. 2 zu § 82 KO). Eine derartige Pflichtverletzung könnte lediglich einen Schadenersatzanspruch begründen.

2. Auch ein Schadenersatzanspruch des Klägers besteht indessen nicht. Die Klageforderung, mit der der Kläger Ersatz des ihm entgangenen Arbeitsentgelts begehrt, ist auf das Erfüllungsinteresse gerichtet. Der Kläger kann jedoch nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sondern gemäß § 249 BGB nur fordern, so gestellt zu werden, als habe der Beklagte die vom Kläger als pflichtwidrig angesehenen Handlungen nicht begangen (vgl. auch BGH, aaO).

Dies gilt sowohl für den vom Kläger angenommenen Anspruch aus § 82 KO als auch für sonstige bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art denkbare Anspruchsgrundlagen, etwa der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 240 StGB). Ohne die vom Kläger beanstandete Beeinflussung seiner Willensbildung durch den Beklagten hätte der Kläger jedoch ebenfalls keine Ansprüche gegen den Beklagten persönlich, sondern allenfalls die (hier wertlosen) Ansprüche gegen die Konkursmasse gehabt, und zwar sogar unabhängig davon, ob es ohne diese Beeinflussung zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zumindest zu einer Einstellung der Arbeitsleistung des Klägers gekommen wäre. Denn hätte sich der Kläger unbeeinflusst für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und seiner Arbeitsleistung entschieden, so wäre sein Gehaltsanspruch Massedeforderung gewesen. Hätte der Kläger fristlos gekün-



digt, so wäre sein denkbarer Schadenersatzanspruch aus § 628 Abs. 2 BGB einfache Konkursforderung gewesen (vgl. BAG Urteil vom 13. August 1980 - 5 AZR 588/78 - AP Nr. 11 zu § 59 KO). Hätte der Kläger ohne fristlose Kündigung lediglich seine Arbeitsleistung eingestellt, so hätte er überhaupt keinen Vergütungsanspruch gehabt. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist deshalb eine etwaige Pflichtverletzung des Beklagten nicht dafür ursächlich geworden, daß der Kläger (für seine Arbeitsleistung) kein Entgelt erhalten hat, sondern lediglich dafür, daß er (ohne Entgelt) gearbeitet hat, anstatt untätig zu bleiben.

Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, daß er ohne die Tätigkeit für den Beklagten seine Arbeitskraft anderweitig gegen Entgelt hätte einsetzen oder die Freizeit für Erholungszwecke, zu deren Erreichung er jetzt anderweite Aufwendungen machen müsse, hätte nutzen können.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die von ihm behauptete Pflichtwidrigkeit des beklagten Konkursverwalters einen Vermögensschaden erlitten hätte, dessen Ersatz er verlangen könnte.

III. Damit erweist sich die Klage als unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Gossen

Bea



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Gläubiger hierauf nicht hinweist (vgl. BGH Urteil vom 4. Juni 1958, LM Nr. 2 zu § 82 KO). Eine derartige Pflichtverletzung könnte lediglich einen Schadenersatzanspruch begründen.

2. Auch ein Schadenersatzanspruch des Klägers besteht indessen nicht. Die Klageforderung, mit der der Kläger Ersatz des ihm entgangenen Arbeitsentgelts begehrt, ist auf das Erfüllungsinteresse gerichtet. Der Kläger kann jedoch nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sondern gemäß § 249 BGB nur fordern, so gestellt zu werden, als habe der Beklagte die vom Kläger als pflichtwidrig angesehenen Handlungen nicht begangen (vgl. auch BGH, aaO).

Dies gilt sowohl für den vom Kläger angenommenen Anspruch aus § 82 KO als auch für sonstige bei Fallgestaltungen der vorliegenden Art denkbare Anspruchsgrundlagen, etwa der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 240 StGB). Ohne die vom Kläger beanstandete Beeinflussung seiner Willensbildung durch den Beklagten hätte der Kläger jedoch ebenfalls keine Ansprüche gegen den Beklagten persönlich, sondern allenfalls die (hier wertlosen) Ansprüche gegen die Konkursmasse gehabt, und zwar sogar unabhängig davon, ob es ohne diese Beeinflussung zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zumindest zu einer Einstellung der Arbeitsleistung des Klägers gekommen wäre. Denn hätte sich der Kläger unbeeinflusst für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und seiner Arbeitsleistung entschieden, so wäre sein Gehaltsanspruch Masseforderung gewesen. Hätte der Kläger fristlos gekün-



digt, so wäre sein denkbare Schadenersatzanspruch aus § 628 Abs. 2 BGB einfache Konkursforderung gewesen (vgl. BAG Urteil vom 13. August 1980 - 5 AZR 588/78 - AP Nr. 11 zu § 59 KO). Hätte der Kläger ohne fristlose Kündigung lediglich seine Arbeitsleistung eingestellt, so hätte er überhaupt keinen Vergütungsanspruch gehabt. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist deshalb eine etwaige Pflichtverletzung des Beklagten nicht dafür ursächlich geworden, daß der Kläger (für seine Arbeitsleistung) kein Entgelt erhalten hat, sondern lediglich dafür, daß er (ohne Entgelt) gearbeitet hat, anstatt untätig zu bleiben.

Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, daß er ohne die Tätigkeit für den Beklagten seine Arbeitskraft anderweitig gegen Entgelt hätte einsetzen oder die Freizeit für Erholungszwecke, zu deren Erreichung er jetzt anderweite Aufwendungen machen müsse, hätte nutzen können.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die von ihm behauptete Pflichtwidrigkeit des beklagten Konkursverwalters einen Vermögensschaden erlitten hätte, dessen Ersatz er verlangen könnte.

III. Damit erweist sich die Klage als unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Gossen

Bea



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)